



**Amtssigniert.** SID2025031023761  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

An alle  
Gemeinden im Bezirk Lienz

per E-Mail

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Veterinärwesen (Amtstierarzt)**

**Mag. Vinzenz Guggenberger**

Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
04852/6633-6690  
[bh.lz.veterinaer@tirol.gv.at](mailto:bh.lz.veterinaer@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](https://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](https://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-V-ÜPR/RB-1/50-2024

Lienz, 28.02.2025

## **Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes; Kundmachung 2025**

### **Kundmachung**

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, LGBl.Nr. 5/1953, betreffend die Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes werden im Einvernehmen mit der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz die rauschbrandgefährdeten Alpen und Weiden für das Jahr 2025 verlautbart.

1. Auf die in der Beilage angeführten Alpen und Weiden dürfen gem. § 1 der zitierten Verordnung über 3 Monate alte Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie im Frühjahr nachweislich gegen Rauschbrand geimpft worden sind.  
Von der Schutzimpfung können Kühe ab dem 2. Kalb ausgenommen werden, wenn sie als Jungrinder bzw. Kalbinnen jährlich gegen Rauschbrand schutzgeimpft worden sind.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß § 64 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idgF. geahndet. (Hinweis: Außerdem verliert der Tierhalter/die Tierhalterin den Anspruch auf Unterstützung aus Mitteln des Bundes und des Tierseuchenfonds.)
3. Alle Rauschbrandfälle sind unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Veterinärwesen, anzuzeigen. Die Kadaver sind bis zum Eintreffen des/der Amtstierarztes/Amtstierärztin seuchensicher zu verwahren. Für die vor der amtlichen Erhebung entsorgten Kadaver verliert der/die TierbesitzerIn den Anspruch auf eine Entschädigung.
4. Diese Kundmachung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2025.

Die Bezirkshauptfrau:  
Dr. Heinricher